
S 7 RJ 298/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	verspätete Berufung § 158 SGG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 298/03
Datum	07.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 1964/05
Datum	28.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 07. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Der Kläger begehrt die Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung über den 31. Juli 2002 hinaus.

Mit Urteil vom 07. Oktober 2005 hat das Sozialgericht Neuruppin die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei noch sechs und mehr Stunden täglich leistungsfähig. Er habe auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, weil er noch die Tätigkeit eines Pförtners ausüben könnte.

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers nach dem von diesem unterzeichneten Empfangsbekanntnis am 15. November 2005 zugestellte Urteil hat er ausweislich des Faxeindrucks am 16. Dezember 2005 (Freitag) Berufung

ingelegt.

Das Landessozialgericht hat den Klager darauf hingewiesen, dass die Berufungsfrist nicht gewahrt sei und angefragt, ob er Grunde fur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen wolle. Zu diesem Schreiben vom 12. Januar 2006 hat sich der Klager trotz Erinnerung vom 21. Februar 2006 nicht geauert.

Die Berufung wird als unzulassig verworfen.

Nach [ 158 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes ( SGG) ist die Berufung als unzulassig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschftsstelle eingelegt worden ist. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen ([ 158 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klagers ist unzulassig, weil sie nicht fristgem erhoben worden ist. Das von ihm angefochtene Urteil des Sozialgerichts Neuruppin, dem eine ordnungsgeme Rechtsmittelbelehrung beigefgt war, ist dem Klager am 15. November 2005 zugestellt worden. Die Zustellung mit Empfangsbekanntnis an einen Prozessbevollmchtigten ist ordnungsgem und wirksam. Die nach [ 151 Abs. 1 SGG](#) einmonatige Berufungsfrist begann nach [ 64 Abs. 1 SGG](#) am 16. November 2005 und endete nach [ 64 Abs. 3 SGG](#) mit Ablauf des 15. Dezember 2005 (Freitag). Die am 16. Dezember 2005 eingegangene Berufung des Klagers war versptet und ist somit nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ([ 158 SGG](#)).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versumung der Berufungsfrist kommt nicht in Betracht. Der Klager hat keine Wiedereinsetzungsgrunde geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzung des [ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verndert am: 22.12.2024